

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Kunstgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Dezember 2017

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-267](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-267))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 7. März 2018  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2018-11](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-11))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 31. Januar 2023  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-5](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-5))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse .....	2
§ 5 Kontrollprüfungen .....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen .....	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Kolloquium .....	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
<b>3. Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>6</b>
§ 10 Inkrafttreten.....	6
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....</b>	<b>7</b>

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Das Studienfach Kunstgeschichte wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

<sup>3</sup>Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kompetenzen hinsichtlich kunsthistorischer Analysemethoden, der Wissenschafts- und Kulturgeschichte sowie tieferer Einblicke in den Diskurs aktueller kunstgeschichtsbezogener Fragestellungen. <sup>4</sup>Durch praxisnahe Quellenforschung im kunstgeschichtlichen Kontext erwerben die Studierenden die Befähigung, in thematisch und zeitlich begrenztem Umfang selbständig methodisch und wissenschaftlich eine kunstgeschichtliche Fragestellung zu bearbeiten.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Studienfach Kunstgeschichte kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	30
Wahlpflichtbereich	60
Abschlussbereich	30
<i>gesamt</i>	120

(3) Das Studienfach Kunstgeschichte hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

### § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Kunstgeschichte erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Kunstgeschichte im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang

Kunstgeschichte verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Zu „Kompetenzen im Bereich der Kunstgeschichte“ in diesem Sinne zählen insbesondere Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Gattungen Architektur, Skulptur und Malerei in den Epochen von der Vorromanik bis zur Moderne, die Beherrschung der Fachterminologie, Kenntnisse in den Bereichen christlicher und profaner Ikonographie, Vertrautheit im praktischen Umgang mit Kunstwerken sowie mit den Grundlagen der Museologie, der Denkmalpflege und moderner Restaurierungstechniken. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 85 bzw. 75 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-Nebenfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt,

- c) die Fähigkeit zur selbständigen Sprachverwendung in Englisch auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) sowie
- d) die Fähigkeit zur selbständigen Sprachverwendung in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

oder

die Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (gesicherte Lateinkenntnisse/ „Kleines Latinum“).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Kunstgeschichte für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Kunstgeschichte festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber/der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Kunstgeschichte erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Kunstgeschichte bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber/die Bewerberin die für das Master-Studium in Kunstgeschichte erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat

3. sowie Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs).

(4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach Abs. 1 Buchst. b) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Kunstgeschichte. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Kunstgeschichte nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber/die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis d) vor, wird der Bewerber/die Bewerberin zum Master-Studienfach Kunstgeschichte zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Kunstgeschichte im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Studienfach Kunstgeschichte verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Zu den „Kompetenzen im Bereich Kunstgeschichte“ in diesem Sinne zählen insbesondere Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Gattungen Architektur, Skulptur und Malerei in den Epochen von der Vorromanik bis zur Moderne, die Beherrschung der Fachterminologie, Kenntnisse in den Bereichen christlicher und profaner Ikonographie, Vertrautheit im praktischen Umgang mit Kunstwerken sowie mit den Grundlagen der Museologie, der Denkmalpflege und moderner Restaurierungstechniken. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 85 bzw. 75 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-Nebenfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt
- c) die Fähigkeit zur selbständigen Sprachverwendung in Englisch auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) sowie
- d) die Fähigkeit zur selbständigen Sprachverwendung in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

oder

- a) die Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich

einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (gesicherte Lateinkenntnisse/„Kleines Latinum“).

<sup>2</sup>Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Kunstgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Kunstgeschichte gegeben.

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU vom 3. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu führen. <sup>3</sup>Für das Master-Studium Kunstgeschichte sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) nachzuweisen.

## **§ 5 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Kunstgeschichte aus 3 Mitgliedern.

## **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

### **§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

<sup>1</sup>Protokolle sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. <sup>2</sup>Dabei sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. <sup>3</sup>Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Am Ende des Protokolls hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er dieses selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>5</sup>Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

### **§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Kolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen, für welches 5 ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Details zu Umfang und Durchführung werden in der Anlage SFB geregelt.

### § 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Kunstgeschichte richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

<sup>3</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	30		30/120	120/120
Wahlpflichtbereich	60		60/120	
Abschlussbereich	30		30/120	
<i>gesamt</i>	120			

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Kunstgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

---

**Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Kunstgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.**

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Kunstgeschichte mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Kunstgeschichte)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
04-KG-AA1V	2016-SS	Aufbauvorlesung zu ausgewählten Aspekten der Kunstgeschichte 1 Supplementary Lecture in Selected Aspects of Art History Course 1	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
04-KG-AA1S	2023-WS	Aufbauseminar zu ausgewählten Aspekten der Kunstgeschichte 1 Supplementary Seminar in Selected Aspects of Art History Course 1	S(2)	10	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.)			
04-KG-AA2V	2016-SS	Aufbauvorlesung zu ausgewählten Aspekten der Kunstgeschichte 2 Supplementary Lecture in Selected Aspects of Art History Course 2	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
04-KG-AA2S	2023-WS	Aufbauseminar zu ausgewählten Aspekten der Kunstgeschichte 2	S(2)	10	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Supplementary Seminar in Selected Aspects of Art History Course 2									
<b>Wahlpflichtbereich (60 ECTS-Punkte)</b>											
04-KG-AN-SK	2023-WS	Kunsthistorische Analysemethoden – Stilkritik Analysis Methods in Art History – Criticism in Style	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.)			
04-KG-AN-VS	2023-WS	Kunsthistorische Analysemethoden – Visual Studies Analysis Methods in Art History – Visual Studies	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.)			
04-KG-KK-1	2023-WS	Kulturgeschichtliche Kompetenz 1 Expertise in Cultural History 1	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca.20 S.)			
04-KG-KK-2	2023-WS	Kulturgeschichtliche Kompetenz 2 Expertise in Cultural History 2	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca.20 S.)			
04-KG-RE	2023-WS	Regionalität und Entgrenzung Regionality: on Center and Periphery in Art	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca.20 S.)			
04-KG-FF-1	2023-WS	Aktuelle Fragen der Forschung in Übersicht Survey of Living Courses in Research	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 10 Min.) über die Erstellung eines Forschungsberichtes			
04-KG-FF-2	2023-WS	Aktuelle Fragen der Forschung, vertieft Ample Studies to Living Courses in Research	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 10 Min.) in Form einer fachlich fundierten Rezension			
04-KG-WG	2023-WS	Wissenschaftsgeschichte der Kunst Art Science in History	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) und Hausarbeit (ca.15 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-KG-QA	2023-WS	Kunsthistorisches Wissen in Quellen und Archiven Records and Documents	S(2)	5	1		NUM	Projektarbeit (insbesondere selbständige Transkription eines neuzeitlichen Quellentextes und Interpretation dieses Textes (ca. 15 S.))			
04-KG-PT	2023-WS	Präsentation von fachbezogenen Inhalten Compelling Presentation	K(2)	5	1		NUM	a) Protokoll (ca. 2 S.) oder b) Vortrag im Kolloquium (ca. 10 Min.) oder c) Schriftliche Hausarbeit (ca. 15 S.)			
04-KG-EXMA	2023-WS	Exkursionsseminar mit Exkursion (Master) Art History Excursion Seminar and Excursion (Master)	S(2) + E(1)	5	1		NUM	Portfolio (zwei mündliche Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)			
04-KG-KVMA	2023-WS	Kunstvermittlung vor Ort (Master) Level Two Module Intermediation on Site (Master)	S(2) + E(1)	5	1		NUM	Portfolio (zwei mündliche Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)			
04-KG-KW	2023-WS	Kulturwissenschaften Cultural Studies	V/S (4)	15	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)			6) Nicht kombinierbar mit 04-KG-PF120 und 04-KG-PAI.
04-KG-PAI	2023-WS	Projektarbeit / Inventarisierung Project / Listing an Inventory	R(4)	15	1		NUM	Protokoll (ca. 2 S.)			6) Erhebung von wissenschaftlich fundierten Daten zur Erstellung von Inventarblättern  Nicht kombinierbar mit 04-KG-KW
04-KG-PF120	2016-SS	Projektarbeit / Forschung Project / Research	R(4)	15	1		NUM	Protokoll (ca. 2 S.)			6) Mitarbeit bei der Erstellung von Bestandskatalogen und Ausstellungen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											Nicht kombinierbar mit 04-KG-KW
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
04-KG-MAK	2023-WS	Kolloquium zur Master-Thesis Colloquium for Master Thesis	K	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.)			
04-KG-MT	2016-SS	Master-Thesis Kunstgeschichte Master Thesis Art History		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 50-70 S.)			5) Bearbeitungszeit: 5 Monate